



GHV BAD BOLL

Gewerbe- und Handelsverein Bad Boll

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Gewerbe- und Handelsverein Bad Boll“ und hat seinen Sitz in 73087 Bad Boll.

Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Zweck und Aufgaben

Der Verein vertritt die Interessen der Bad Boller Gewerbetreibenden (Industrie, Handel, Handwerk und sonstiges Gewerbe) sowie der freiberuflich Tätigen und fördert die wirtschaftliche Entwicklung des Ortes durch gemeinsame Maßnahmen.

Der Verein soll dazu

- a) mit der Gemeindeverwaltung Kontakt halten, um die Anliegen des Handels, Gewerbes und der freien Berufe zu kommunalen Fragen vertreten zu können.
- b) die Mitglieder über wichtige Fragen der Gemeindeentwicklung informieren.
- c) durch Werbeaktionen die Konsumenten auf das örtliche Angebot aufmerksam machen.
- d) durch Veranstaltungen die Weiterentwicklung der Mitglieder fördern.
- e) durch geselliges Beisammensein den Gemeinschaftsgeist pflegen.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft können erwerben

- a) Handeltreibende
- b) Handwerker
- c) Gewerbetreibende
- d) Freiberuflich Schaffende
- e) Führungskräfte in Betrieben und Institutionen, die dem selbstständigen Mittelstand verbunden sind
- f) Forst- und landwirtschaftliche Betriebe
- g) juristische Personen
- h) Die unter a) bis f) aufgeführten Mitglieder im Ruhestand

2. Es sind sowohl persönliche Mitgliedschaft als auch Firmenmitgliedschaft möglich.

Über den Aufnahmeantrag an den Vorstand entscheidet der Ausschuss. Wird dieser Antrag abgelehnt, kann der Antragsteller innerhalb von einem Monat beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen.

3. Die Mitgliedschaft erlischt

- a) durch freiwilligen Austritt, der drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres schriftlich an den Vorstand zu richten ist.
- b) durch Tod. Bei Betrieben, die weitergeführt werden, kann die Mitgliedschaft auf den Rechtsnachfolger übergehen, wenn er dies ausdrücklich erklärt.
- c) durch Ausschluss, der vom Ausschuss auszusprechen ist, insbesondere, wenn das Verhalten des Mitglieds gegen die Interessen des Vereins verstößt oder bei Verzug der Beitragszahlung. Über den innerhalb von 14 Tagen mit eingeschriebenem Brief zugestellten Ausschlussbeschluss kann der Betroffene binnen eines Monats beim Vorstand Antrag auf Entscheidung bei der nächsten Mitgliederversammlung stellen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. Die Beendigung der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Zahlung der noch ausstehenden Beträge.
- d) durch Auflösung des Vereins.

4. Auf Beschluss des Ausschusses können in Vereinsarbeit verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Dieser Beschluss erfordert eine Zwei-Drittel-Mehrheit des Ausschusses. Das Vorschlagsrecht hat jedes Mitglied. Das Gleiche gilt für die Ernennung von Ehrenvorstandsmitgliedern und Ehrenvorsitzenden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane, die innerhalb der durch diese Satzung gezogenen Grenzen ergangen sind, werden für alle Mitglieder verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge und Umlagen zu entrichten, Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, sind aber von der Bezahlung der Beiträge befreit.

Bei Abstimmungen innerhalb einer Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

Jedes Mitglied ist wählbar in die Organe des Vereins.

Jedes Mitglied hat im Rahmen der Zweckbestimmungen des Vereins in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder allgemeiner Bedeutung Anrecht auf Rat und Beistand durch den Vorstand.

Das Mitglied soll den Verein in seinen Aufgaben nach Kräften fördern. Es ist verpflichtet, die Beschlüsse des Vereins zu erfüllen und alles zu unterlassen, was den gemeinsamen Interessen und dem Ansehen des Vereins, seiner Mitglieder und seiner Ideen schadet.



GHV BAD BOLL

Gewerbe- und Handelsverein Bad Boll

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Die Kosten des Vereins werden in erster Linie durch die Jahresbeiträge der Mitglieder gedeckt: Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Zu besonderen Zwecken kann auf Beschluss der Mitgliederversammlung eine jeweils in der Höhe festzusetzende angemessene Umlage erhoben werden.

Die unter § 4.1.h) aufgeführten Mitglieder entrichten keine Beiträge.

§ 7 Organe des Vereins

1. Vorstand

Er besteht aus

- a) dem Vorsitzenden
- b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem Schriftführer
- d) dem Kassier

2. Ausschuss

Er besteht aus

- a) den vier Mitgliedern des Vorstandes
- b) mindestens drei weiteren Vereinsmitgliedern

3. Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Vereinsgeschäfte und die Durchführung der Aufgaben, welche die Mitgliederversammlung und der Ausschuss ihm übertragen. Der Vorsitzende als auch sein Stellvertreter vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeder allein vertretungsberechtigt ist.

Der Vorstand ist an Beschlüsse des Ausschusses und der Mitgliederversammlung gebunden.

Im Einzelnen hat

- a) der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter, die Mitgliederversammlungen, Ausschuss- und Vorstandssitzungen einzuberufen und zu leiten.
- b) der Schriftführer die Protokolle in den Sitzungen zu führen und zu unterschreiben. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.
- c) der Kassier die Beiträge einzuziehen und die Kassengeschäfte zu führen. Er hat der Mitgliederversammlung jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Jahresrechnung ist von zwei von der Mitgliederversammlung zu wählenden Kassenprüfern zu

prüfen. Die Korrespondenz ist in Absprache mit dem Vorsitzenden zu erledigen.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer, der Kassier und die Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt und bleiben bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Kassenprüfer dürfen weder Vorstands- noch Ausschussmitglieder sein. Die Wahlen erfolgen offen, jedoch schriftlich und geheim, wenn dies von einem Betroffenen oder zehn Prozent der Anwesenden gewünscht wird.

§ 9 Ausschuss

Bei der Wahl der Ausschussmitglieder soll auf die berufsmäßige Zusammensetzung geachtet werden. Es sollten Industrie, Handwerk, Handel und freie Berufe entsprechend vertreten sein.

Er hat die Aufgabe, nach den Richtlinien und Entschlüssen der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit des Vereins im Einzelnen zu beraten und zu beschließen.

Für die Ausschussmitglieder, welche vor Ablauf ihrer Wahlperiode ausscheiden, kann der Ausschuss Ersatzmitglieder mit einer Amtsdauer bis zur nächsten Neuwahl berufen. Das Gleiche gilt für die Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme des Vorsitzenden. Der Ausschuss berät über alle den Verein berührenden Fragen und entscheidet über diese, sofern die Entscheidung nicht dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung vorbehalten ist.

Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Regel durch offene Abstimmung, und zwar mit Stimmenmehrheit der anwesenden Ausschussmitglieder. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind dabei ungültige Stimmen. Auf Verlangen von einem Mitglied muss geheime Abstimmung stattfinden. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Die Ausschussmitglieder werden für die Dauer von zwei Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt. Sie bleiben jeweils bis zu einer Neuwahl im Amt.



GHV BAD BOLL

Gewerbe- und Handelsverein Bad Boll

§ 10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Vereins, sie ordnet durch Beschlussfassung alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht zum Zuständigkeitsbereich der anderen Organe gehören.

Zu ihrer Obliegenheit gehören

- a) die Wahl des Vorstandes und des Ausschusses
- b) die Wahl der Kassenprüfer
- c) die Festsetzung der Vereinsbeiträge und erforderlichen Umlagen
- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen als den Zwecken des Vereins
- e) die Veränderung der Vereinssatzung
- f) Entlastung des Vorstandes
- g) Beschlussfassung über Auflösung und Liquidation des Vereins

In jedem Jahr findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Außerdem hat der Vorsitzende bei Vorliegen eines dringenden Bedürfnisses oder auf Beschluss des Ausschusses eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Eine Mitgliederversammlung muss außerdem einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder einen derartigen Antrag mit Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich an den Vorstand stellen.

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen und leere Stimmzettel sind dabei ungültige Stimmen. Im Falle der Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Jede ordnungsgemäße einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder.

Die unter § 4.1.h) aufgeführten Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens acht Tage vor Abhaltung der Versammlung durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Gemeindeverwaltungsverbandes Raum Bad Boll oder schriftlich an jedes Mitglied unter Angabe der Tagesordnung. Anträge müssen spätestens drei Tage vor der Versammlung beim Vorsitzenden eingereicht werden, wobei über die Behandlung verspätet eingegangener Anträge der Vorstand entscheidet.

§ 11 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn auf einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung unter Angabe des Tagesordnungspunktes „Auflösung des Vereins“ mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind und davon zwei Drittel zustimmen. Die Abstimmung hat geheim zu erfolgen. Sind zwei Drittel der Mitglieder nicht anwesend, so ist erneut eine ordentliche oder außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Hier ist dann für die Auflösung des Vereins eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich. Das Vereinsvermögen wird bei Auflösung bei der Gemeinde Bad Boll hinterlegt und ist bei einer Wiedergründung dem neu gegründeten Verein zurückzugeben.

Bad Boll, den 2. April 2008